

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

Landesvertretungen beim Bund

Verbände

Deutscher Städtetag
Deutscher Städte- und Gemeindebund
Deutscher Landkreistag

- ausschließlich per Mail -

[REDACTED] VIA2
Telekommunikations- und Postrecht
TEL [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
[REDACTED] DG13 -
Recht der digitalen Infrastruktur
TEL [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
DATUM Bonn/Berlin, 6. November 2020

BETREFF **Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)**

HIER Anhörung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir den gemeinsamen Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) zur Anhörung.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWi können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwi.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Schwerpunkt des Entwurfs ist die Umsetzung der vorgenannten Richtlinie (sog. Kodex, Anlage 2). Der Kodex konsolidiert und modernisiert umfassend den bisherigen europäischen Rechtsrahmen für die Telekommunikation (Zugangsrichtlinie 2002/19/EG, Genehmigungsrichtlinie 2002/20/EG, Rahmenrichtlinie 2002/21/EG sowie Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG) und ist bis zum 21. Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen.

Im Zuge der Umsetzung des Kodex in nationales Recht wird das Telekommunikationsgesetz (TKG) modernisiert und grundlegend überarbeitet. Zudem werden weitere Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag im Gesetz verankert. Hierzu werden das bisherige TKG abgelöst und die Vorschriften neu nummeriert.

Zudem enthält der Referentenentwurf die durch das Ablösegesetz notwendigen Folgeänderungen und Anpassungen in anderen Gesetzen und Verordnungen.

Im Wesentlichen geht es um folgende Neuerungen:

- Implementierung umfassender neuer Begriffsbestimmungen, insbesondere grundsätzliche Erweiterung des Anwendungsbereichs auf weitere Diensteanbieter.
- Schaffung von regulatorischen Anreizen für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität.
- Neuregelung der Marktregulierung, u.a. Regulierungsfreistellung für Ko-Investitions- und Kooperationsmodelle und Einführung einer symmetrischen Regulierung.
- Verbesserung der Informationen über telekommunikationsrelevante Infrastrukturen. Dabei wird insbesondere die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, den bisherigen Infrastrukturatlas sowie den bislang auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellten Breitbandatlas in einem Datenportal zusammenzuführen sowie weitere breitbandrelevante Daten aufzunehmen.
- Modernisierung der Frequenzverwaltung insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Anreizen zum Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität.
- Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität, Stärkung der Mitnutzungsrechte (auch für den Ausbau von

Mobilfunknetzen) sowie Stärkung der Kompetenzen der Bundesnetzagentur im Bereich der gebäudeinternen Infrastrukturen.

- Stabilisierung der Verbraucherrechte auf einem insgesamt hohen Niveau, mit verbesserten Kundenrechten in bestimmten Fällen.
- Stärkung der Durchsetzbarkeit von Vorgaben zur staatlichen Förderung von Telekommunikationsnetzen, einschließlich der Einführung von Regelungen zum offenen Netzzugang und zur Verbindlichkeit von Markterkundungsverfahren.
- Modernisierung des Universaldienstes, einschließlich der Verankerung eines Rechts des Einzelnen auf angemessene Versorgung mit Telekommunikationsdiensten.
- Anpassung der Verpflichtungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit an veränderte Bedürfnisse und technische Entwicklungen.
- Integration und Anpassung an den veränderten Bedarf der Nachfrager der den Bereich Telekommunikation betreffenden Vorschriften des bisherigen PTSG.
- Neuregelung organisatorischer und verfahrensrechtlicher Fragen der Bundesnetzagentur.
- Überarbeitung des Bußgeldkataloges.
- Die Abschnitte Fernmeldegeheimnis und Datenschutz wurden aus dem TKG gestrichen, da sie künftig in einem gesonderten Gesetz („TTDSG“) geregelt werden, das aktuell ressortabgestimmt wird.

Nähere Einzelheiten können Sie der Begründung zum Diskussionsentwurf sowie dem Vorblatt entnehmen.

Die Ressortabstimmung zum Gesetzentwurf wurde am 31. Juli 2020 eingeleitet. Zu mehreren Themen wurde innerhalb der Bundesregierung noch keine Einigkeit erzielt und besteht noch deutlicher Diskussions- und Anpassungsbedarf. Dies betrifft beispielsweise folgende Punkte:

- Die im Entwurf enthaltenen Regelungen des Kunden-/Verbraucherschutzes; das gilt insbesondere für folgende Punkte:
 - Regelungen im Zusammenhang mit Miet-/Pachtverträgen, einschließlich Umlagefähigkeit von Breitbandanschlüssen (dort insbesondere Prüfung, ob eine

Differenzierung zwischen Infrastrukturabgabe und Dienstehalt sachgerecht wäre);

- Vertragslaufzeiten;
 - Umfang der Informations- und Transparenzpflichten von Anbietern;
 - Umfang der Universaldienstverpflichtung;
 - Recht auf schnelles Internet;
 - Anbieterwechsel;
 - Systemgerechte Ausgestaltung der Entschädigungsregelungen bei Störungen des Telekommunikationsdienstes, versäumten Kundendienst-/Installationsterminen und Problemen beim Anbieterwechsel.
- Ausgestaltung der Befugnisse der Sicherheitsbehörden in Teil 10, auch der durch die Änderung des Begriffs des „Telekommunikationsdienstes“ erweiterte Adressatenkreis der TKG-Vorschriften zur Öffentlichen Sicherheit.
 - Die Bundesregierung prüft, ob in § 2 TKG als Regelungsziel eine Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit (speziell im Bereich BOS) aufgenommen wird. Es besteht insoweit noch ein Abstimmungserfordernis innerhalb der Bundesregierung, wie dieses Regelungsziel sich insbesondere in Teil 6 des TKG widerspiegeln wird.
 - Die Einräumung von Mitnutzungsrechten der BDBOS zu Marktbedingungen sowohl in ihrer Funktion als Verantwortliche für den Betrieb des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und der Bundeswehr sowie in ihrer Funktion als Betreiberin der Netze des Bundes und des Verbindungsnetzes. Durch die Einräumung der Mitnutzungsrechte wird die nationale digitale Souveränität gestärkt.
 - Ausgestaltung der Bußgeldvorschriften.

Es ist daher davon auszugehen, dass im Laufe der Ressortabstimmung - gegebenenfalls auch deutliche - materielle Veränderungen am Gesetzentwurf auch in bisher nicht adressierten Teilen erfolgen.

Des Weiteren besteht noch ein Vorbehalt bezüglich der Umsetzung der BVerfG-Entscheidung vom 27. Mai 2020 zur Bestandsdatenauskunft; die erforderlichen Anpassungen sollen in einem gesonderten Arbeitsprozess abgestimmt werden.

Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zum jetzigen Zeitpunkt zum Gesetzgebungsvorhaben einzubringen, leiten wir Ihnen den aktuellen Stand des Gesetzentwurfs zu.

Wenn Sie zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben möchten, bitten wir um Zuleitung bis

spätestens 20. November 2020.

Bitte übersenden Sie Ihre Stellungnahmen ausschließlich per Mail an die Postfächer  und .

Die eingehenden Stellungnahmen sind zur Veröffentlichung auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgesehen. Wir bitten Sie um einen entsprechenden Hinweis, wenn Sie mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden sind bzw. um die Zusendung einer um B. u. G. bereinigten Fassung.

Darüber hinaus bitten wir die Branchenverbände um Beachtung des anliegenden Anschreibens des Statistischen Bundesamtes sowie der Excel-Tabelle. Wir möchten Ihnen die Gelegenheit geben, uns durch Ausfüllen der Tabelle bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes, der sich aufgrund der TKG-Novelle für die Wirtschaft ergibt, zu unterstützen. Bitte fügen Sie die ausgefüllte Tabelle Ihrer Stellungnahme bei. Bei Rückfragen dazu können Sie sich gerne auch unmittelbar an die Kolleginnen und Kollegen des Statistischen Bundesamtes wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.  BMWi

gez.  BMVI